



DO & CO Aktiengesellschaft
Wien, FN 156765 m

**Beschlussvorschläge des Vorstands für die
20. ordentliche Hauptversammlung
12. Juli 2018**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2017/2018**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2017/2018 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Vorstand schlägt vor, den im festgestellten Jahresabschluss 2017/2018 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 8.282.400,00 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,85 je dividendenberechtigter Aktie,
d.h. als Gesamtbetrag der Dividende 8.282.400,00
Dividendenzahltag ist der 30.07.2018.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017/2018**

Der Vorstand schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017/2018 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017/2018**

Der Vorstand schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017/2018 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2017/2018

Der Vorstand schlägt vor, als Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017/2018 einen Betrag von EUR 140.000,-- zu beschließen, wobei die Aufteilung dem Aufsichtsrat überlassen wird.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018/2019

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat ausschließlich der Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag zu erstatten.

7. Beschlussfassung über

a) die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2018]

- i) grundsätzlich unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG,**
- ii) mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts,**
- iii) mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlagen,**

und

b) die Änderung der Satzung in § 5 Abs 3

Die Hauptversammlung der DO & CO Aktiengesellschaft hat zuletzt am 5. Juli 2012 ein genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand ermächtigt gem § 169 AktG, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 9.744.000,-- durch Ausgabe von bis zu 4.872.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen. Diese Ermächtigung ist am 30. Juni 2017 abgelaufen.

DO & CO will weiter wachsen und dabei auch Unternehmen oder Anteile an Unternehmen erwerben. Überdies soll die Verbreiterung der Aktionärsstruktur ermöglicht werden.

Um auf sich kurzfristig ergebende Marktopportunitäten reagieren zu können und aufgrund der Tatsache, dass das bestehende genehmigte Kapital am 30. Juni 2017 abgelaufen ist, soll ein neues Genehmigtes Kapital 2018 geschaffen werden mit einem geringeren Volumen und einer neuen Laufzeit. Demgemäß soll der Vorstand ermächtigt werden, das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 19.488.000,-- um bis zu weitere EUR 2.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) zu erhöhen; dies entspricht einem Anteil am Grundkapital nach Durchführung der entsprechenden Kapitalerhöhung(en) von bis zu (gerundet) 9,31%.

Der Vorstand schlägt in diesem Sinne die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2018] vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

- a) „Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes, für die Dauer von fünf Jahren nach der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch
 - aa) gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 19.488.000,-- um bis zu weitere EUR 2.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen,
 - bb) vorbehaltlich eines Ausschlusses des Bezugsrechtes gemäß lit. cc) die neuen Aktien allenfalls im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,
 - cc) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen und Betrieben oder Teilen hiervon oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland erfolgt oder
 - (ii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen oder
 - (iii) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

[Genehmigtes Kapital 2018]“

- b) die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 „Grundkapital“ Abs 3, welcher lautet wie folgt:

- „(3) Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt,
- a) gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 19.488.000,-- um bis zu weitere EUR 2.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder

Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen,

- b) vorbehaltlich eines Ausschlusses des Bezugsrechtes gemäß lit. c) die neuen Aktien allenfalls im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,
- c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen und Betrieben oder Teilen hiervon oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland erfolgt oder
 - (ii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen oder
 - (iii) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

[Genehmigtes Kapital 2018]“

Im Übrigen wird auf den Bericht des Vorstands gem § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 S 2 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

Wien, am 13.06.2018

Der Vorstand